



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. Einrichtung	Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken
----------------------------------	---

## **I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule**

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Corona-virus anzubieten haben. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. In Stadt- und Landkreisen, in denen nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, wird ab diesem Zeitpunkt an den Schulen darüber hinaus eine indirekte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler bestehen: In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,
- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförder-

klassen und der Schulkindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsbe-  
rechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministe-  
rium vorgegebenen Musterformular.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch  
datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die  
Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und  
Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in  
jeder Schulwoche zwei Testungen an, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge pro  
Schulwoche mindestens einen Test. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Tes-  
tung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehren-  
amtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden  
Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgebe-  
berechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses  
des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personen-  
sorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kennt-  
nis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung  
der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus  
SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Per-  
sonen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter [https://www.baden-wuerttem-  
berg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonde-  
rung/](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonde-<br/>rung/)).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunter-  
richt teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich  
in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unver-  
züglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin  
oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtig-  
ten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Auch die weiteren  
während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonde-  
rung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Ab-  
satz 4 der genannten Verordnung. Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses  
gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3  
des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mittei-  
lung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu mel-  
den. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die

Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das ab der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, sei es, weil sie freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.